Welche Schule für mein Kind?

Informationen für Eltern von Kindern mit individuellem Förderbedarf/Behinderung

Staatliches Schulamt Albstadt

Arbeitsstelle Frühförderung
Fachstelle Inklusion

Stand 10/2022

Sie fragen sich:

- Wie geht es für mein Kind nach dem Kindergarten weiter?
- Welche schulischen Angebote gibt es?
- Welche Unterstützung wird mein Kind in der Schule brauchen?
- Wer kann mich beraten und mich auf diesem Weg begleiten?

Wann ist Ihr Kind schulpflichtig?

- **Es gilt das Datum des sechsten Geburtstags als Stichtag**:
  Kinder, die bis zum **30. Juni** das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum Beginn des jeweils neuen Schuljahres schulpflichtig.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Bei Kindern aus einem Schulkindergarten/integrativen Kindergarten:

- Wünschen Sie eine Zurückstellung, müssen Sie einen **Antrag zu Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** stellen. Stellen Sie den Antrag bitte bis zum 01.Februar.
- Besprechen Sie dies mit den zuständigen Fachkräften am Schulkindergarten. Eine sonderpädagogische Lehrkraft, die Ihr Kind bereits kennt, berät Sie und verfasst für den Elternantrag eine **Sonderpädagogische Stellungnahme** für das Schulamt. Eine Pädagogische Stellungnahme verfasst eine Person des Pädagogischen Personals (ggf. gemeinsam).
- **Das Schulamt gibt der Grundschule eine Empfehlung** bezüglich der Zurückstellung.
- Die Schulleitung der Grundschule entscheidet über die Genehmigung und informiert Sie.

Bei Kindern mit Unterstützungsbedarf aus einem Regelkindergarten:

- Wünschen Sie eine Zurückstellung, müssen Sie bei der Grundschule Ihres Wohnorts einen **Antrag auf Zurückstellung** stellen.
- Die Schulleitung der Grundschule entscheidet über die Genehmigung.

Lernort SBBZ oder Inklusion?

Für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA) können die Erziehungsberechtigten zwischen zwei Lernorten wählen

Sonderpädagogisches
Bildungs- und **B**eratungs-
Zentrum (**SBBZ**)

Zum Teil mit kooperativen Klassen an einer Grundschule

inklusives Bildungsangebot

Schule wird vom Staatlichen Schulamt vorgeschlagen

Lernort SBBZ

Sonderpädagogisches
Bildungs- und **B**eratungs-
Zentrum (**SBBZ**)

***Förderschwerpunkte:**

- Lernen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sprache
- Soziale und emotionale Entwicklung
- Sehen
- Hören
- SchülerInnen in längerer Krankenhausbehandlung

- Das SBBZ besuchen Kinder mit gleichen oder ähnlichen Behinderungen (= Förderschwerpunkte*).
- Die Klassen im SBBZ sind klein (zwischen 5 bis 12 Schüler, je nach Bedarf).
- Es gibt am SBBZ oft therapeutische Zusatzangebote (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie, Sprachtherapie).
- In einigen SBBZ sind mehrere Lehrkräfte in einer Klasse.
- Die Beförderung zum SBBZ wird oft mit Kleinbussen organisiert. Die Kinder werden zuhause abgeholt.
- Einige SBBZ haben kooperative Klassen an einer Grundschule. Fragen Sie beim SBBZ nach.

* Mehr Infos unter: https://t1p.de/nt0b

Lernort Inklusion

- Das inklusive Bildungsangebot findet an einer Grundschule in der Nähe des Wohnorts statt.
- Das Schulamt schlägt den Eltern die passende Schule vor.
- In der Inklusionsklasse lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam.
- Die Klassen sind normal groß.
- Die sonderpädagogische Lehrkraft des SBBZ kommt in manchen Stunden zur Unterstützung der Kinder dazu. Hilfe im Klassenzimmer und Förderung in einem Nebenraum können sich abwechseln.
- Im Zeugnis steht eine Bemerkung, wenn das Kind zieldifferent unterrichtet wird. (Erläuterungen siehe Seite 9)

Wie oft ist eine sonderpädagogische Lehrkraft da ?

Sonderpädagogisches **B**ildungs- und **B**eratungs-**Z**entrum (**SBBZ**)

Mo	Di	Mi	Do	Fr
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X

Während im SBBZ in allen Stunden eine sonderpädagogische Lehrkraft da ist, ist dies in der Inklusion nur teilweise der Fall.

Je mehr Inklusionsschüler in der Klasse sind, umso häufiger ist eine sonderpädagogische Lehrkraft anwesend.

inklusives Bildungsangebot

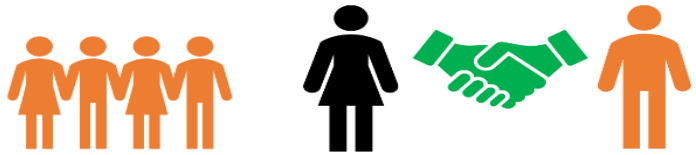

Mo	Di	Mi	Do	Fr
X		X		X
X		X		X
		X		

Welcher Bildungsplan gilt?

- An den **SBBZ und in der Inklusion** gelten je nach Anspruch des Kindes die allgemeinen Bildungspläne, die speziellen Bildungspläne der SBBZ oder eine Kombination aus beiden.

usw. …

- In der Inklusion sprechen wir vom „zieldifferentem Unterricht“, wenn für ein Kind der Bildungsplan Lernen oder geistige Entwicklung gilt.

inklusives Bildungsangebot
an einer Regelschule

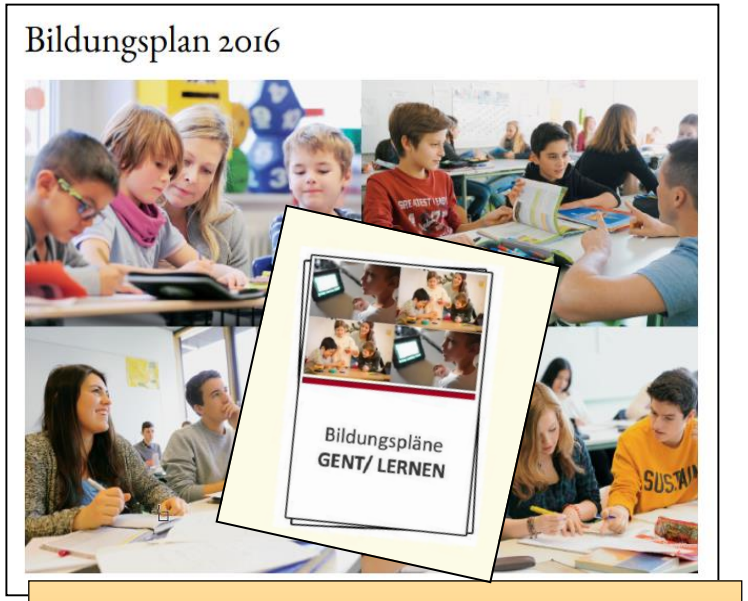

zieldifferenter Unterricht

Das Verfahren zur Schulangebotsplanung

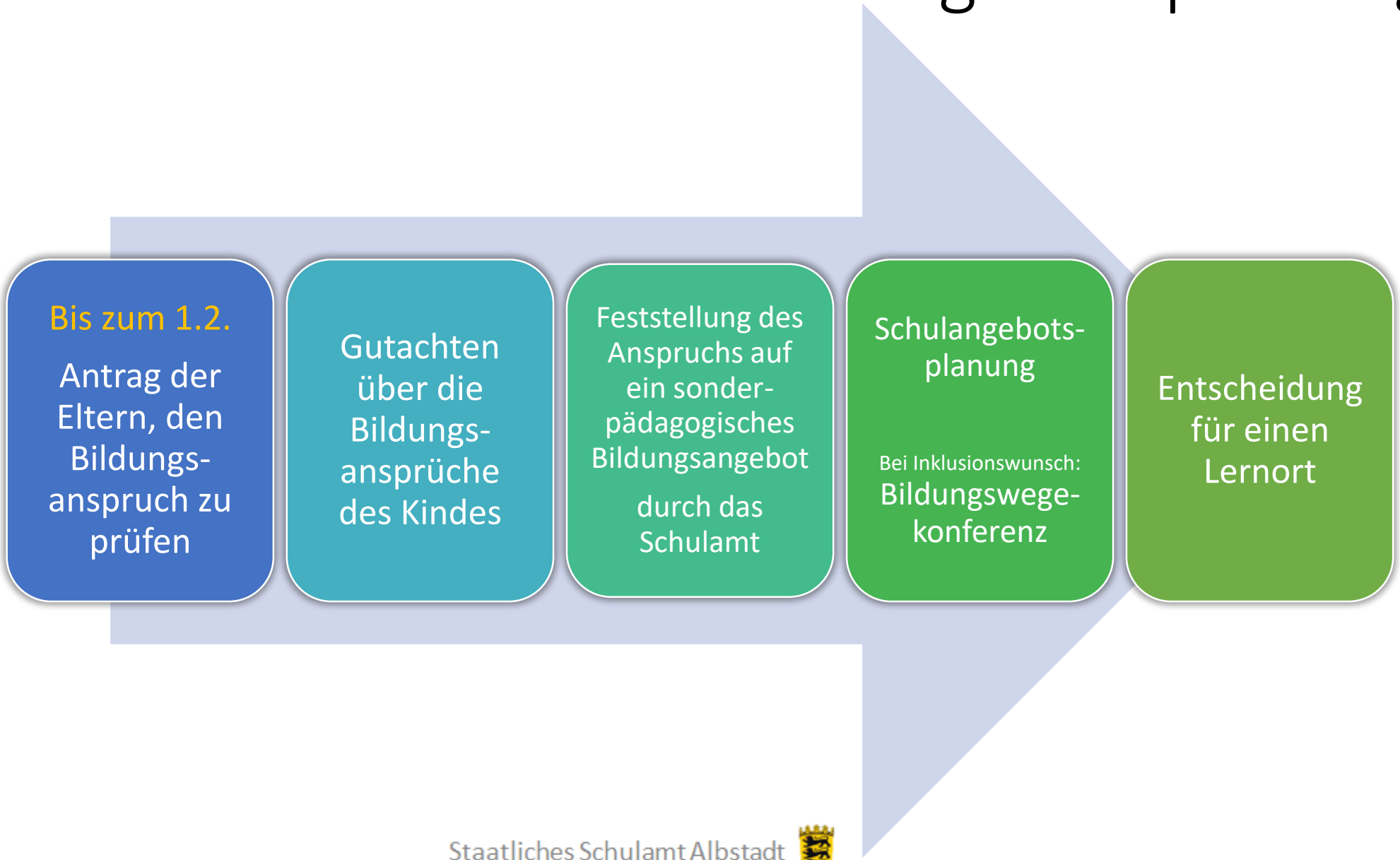

1. Antrag zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

bis zum 1.Februar

Antrag der Eltern, den Bildungsanspruch zu prüfen

- Stellen Sie den Antrag bei der Grundschule Ihres Wohnorts **oder** bei einer sonderpädagogischen Beratungsstelle/Frühförderstelle.
- Die Schulleitung/ Beratungsstelle gibt Ihnen das Formular und hilft Ihnen beim Ausfüllen.
- Geben Sie an, welchen Lernort Sie wünschen: SBBZ, Inklusion oder ob Ihre Entscheidung erst nach einer Beratung fällt.
- Stellen sie den Antrag früh und spätestens bis zum 1. Februar.

1. Antrag zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

bis zum 1.Februar

Antrag der Eltern, den Bildungsanspruch zu prüfen

Bitte dem Antrag beifügen

- vorhandene medizinische, therapeutische Diagnosen / Berichte
- Pädagogischer Bericht des Kindergartens
- Bericht der Kooperationskraft am Regelkindergarten
- **und, falls ihr Kind bereits durch eine Frühförderstelle betreut wurde:**
- Sonderpädagogische Stellungnahme der Frühförderstelle oder des Schulkindergartens

2. Gutachten über die Bildungsansprüche

Gutachten

über die Bildungsansprüche des Kindes

- Das Schulamt beauftragt eine sonderpädagogische Lehrkraft.
- Die Lehrkraft lernt Sie und Ihr Kind kennen. Sie beobachtet und testet Ihr Kind.
- Das sonderpädagogische Gutachten enthält Ergebnisse darüber, was Ihr Kind zum Lernen braucht.
- Das Gutachten wird mit Ihnen besprochen. Danach geht es ans Schulamt, wo es gelesen wird.

3. Feststellung des Anspruchs auf ein sonder-pädagogisches Bildungsangebot

Feststellung des Anspruchs auf ein sonder-pädagogisches Bildungsangebot

durch das Schulamt

- Das Schulamt entscheidet aufgrund des Gutachtens darüber:
  - Braucht Ihr Kind aufgrund seiner Einschränkungen sonderpädagogische Hilfe beim Lernen?
  - Welcher Förderschwerpunkt muss genau festgestellt werden?
  - Bis wann gilt der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot?
- Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.

4. Schulangebotsplanung

Schulangebots-planung

Bei Inklusionswunsch: Bildungswege-konferenz

- Welches SBBZ kommt in Frage?
  - Die sonderpädagogische Lehrkraft hat Ihnen das beim Gespräch zum Gutachten schon gesagt.
- Welche Schule kommt für die Inklusion in Frage?
  - Das Staatliche Schulamt lädt Sie zu einem Runden Tisch (der Bildungswegekonferenz) ein und schlägt Ihnen passende Schulen vor.

5. Entscheidung für einen Lernort

Entscheidung für einen Lernort

- Wenn Sie das SBBZ wünschen:
  - Melden Sie Ihr Kind am SBBZ an.
  - Die Schulleitung des SBBZ gibt Ihnen alle Informationen, die Sie brauchen.
- Wenn Sie die Inklusion wünschen:
  - Sie entscheiden sich gemeinsam mit dem Schulamt in der Bildungswegekonferenz für eine Schule.
  - Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid über den Lernort.
  - Melden Sie Ihr Kind an der Schule an.

Wer berät und hilft uns?

- **Erzieher*innen**
- **Kinderärzt*in**
- **Gesundheitsamt**

Schulleitung der Grundschule am Ort

Schulleitung des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

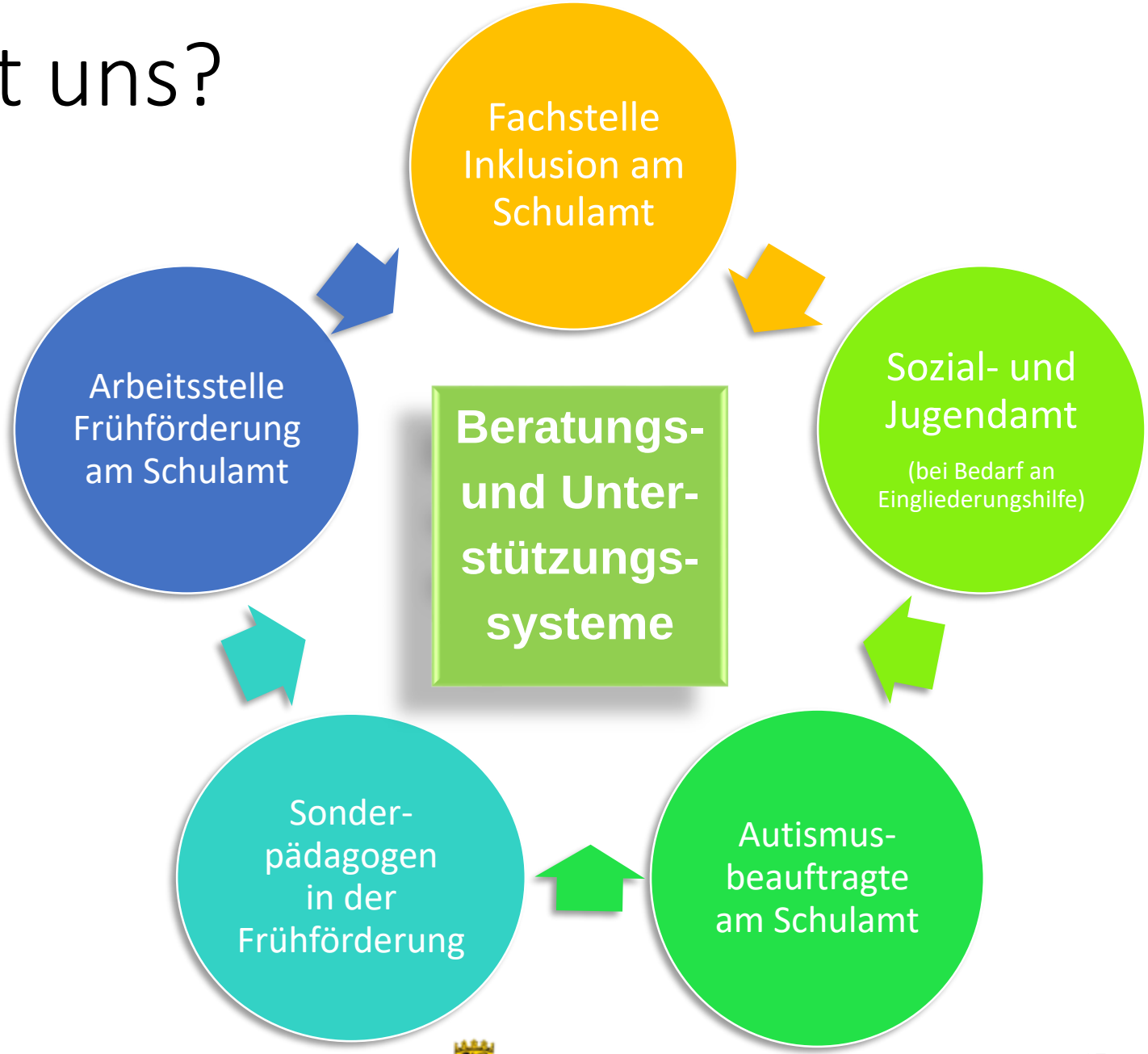

Kontakte im Staatlichen Schulamt Albstadt

Bitte melden Sie sich gern
bei weiteren Fragen.

Arbeitsstelle Frühförderung
Frau Martina Weichert 07431/9392-155 fruehfoerderung@ssa-als.kv.bwl.de Bürozeit: Mo. 8-12 Uhr

Für die Fachstelle Inklusion
Frau Christine Fuchs 07431/9392-118 christine.fuchs@ssa-als.kv.bwl.de Bürozeit: Mo.-Do. 9-15 Uhr